

**2022/150 0.01.02.02 Verordnungen (inkl. Gemeindeordnung)
Feststellung Rechtskraft, Sitzung Parlament vom 14. März 2022**

Präsidentialverfügung Stadtrat

1. Die Frist zur Einreichung des fakultativen Referendums gegen die Beschlüsse des Parlaments vom 14. März 2022 ist am 18. Mai 2022 ungenutzt abgelaufen. Die folgenden Beschlüsse sind somit in Rechtskraft erwachsen:

21.06.13 Energiestrategie und energiepolitische Ziele

21.06.17 Projektierungskredit Erweiterung und Gesamtsanierung Schulanlage Walenbach

21.06.18 Projektierungskredit Neubau Feuerwehrgebäude

21.06.20 Kantonales Integrationsprogramm KIP für die Jahre 2022 - 2023

2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt
 - Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien
 - Geschäftsbereich Bildung + Jugend
 - Geschäftsbereiche Sicherheit, Sport + Kultur
 - Abteilung Immobilien
 - Abteilung Sicherheit
 - Bereich Beschäftigung + Integration
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Das Parlament hat am 14. März 2022 über folgende referendumsfähige Geschäfte befunden:

21.06.13 Energiestrategie und energiepolitische Ziele

21.06.17 Projektierungskredit Erweiterung und Gesamtsanierung Schulanlage Walenbach

21.06.18 Projektierungskredit Neubau Feuerwehrgebäude

21.06.20 Kantonales Integrationsprogramm KIP für die Jahre 2022 - 2023

Die Beschlüsse wurden am 18. März 2022 auf der Homepage der Stadt Wetzikon veröffentlicht.

Beschlüsse des Parlaments unterliegen – vorbehältlich bestimmter, im Gemeindegesetz und in der Gemeindeordnung aufgezählter Ausnahmen – dem fakultativen Referendum (Art. 10 der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon).

Sofern kein Referendum ergriffen wird, muss die Rechtskraft dieser Beschlüsse festgestellt werden.

§ 145 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) lautet wie folgt:

"Ist das Referendum nicht ergriffen worden oder nicht zustande gekommen, stellt die Direktion die Rechtskraft des Kantonsratsbeschlusses fest und veröffentlicht dies."

Nach § 158 GPR gelten die Bestimmungen für das fakultative Referendum sinngemäss auch für Parlamentsgemeinden. An die Stelle der Direktion tritt der Gemeindevorstand, an die Stelle des Kantonsrates das Gemeindeparlament.

Erwägungen

Die Frist zur Einreichung des fakultativen Referendums gegen die Beschlüsse des Parlaments ist am 18. Mai 2022 unbenutzt abgelaufen. Die Rechtskraft kann deshalb festgestellt werden. Auf eine Veröffentlichung wird verzichtet.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

--